OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

ie4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602377/6/SE

Datum: Linz, 7. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R B, vertreten durch Ing. Mag. K H, Rechtsanwalt, X-straße, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2018, GZ: VerkR96-15862-2017, betreffend Zurückweisung des Antrags auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Mai 2018 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: die belangte Behörde) vom 5. September 2017, GZ: VerkR96-15862-2017, wurde über R B (in der Folge: der Beschwerdeführer) Geldstrafen in Höhe von 360 Euro und 40 Euro wegen Übertretungen der StVO 1960 und des FSG verhängt. Als Zustelladresse war „X-straße X/X, X“ angeführt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17. Jänner 2018 beantragte der Beschwerdeführer, vertreten durch Ing. Mag. K H, Rechtsanwalt, X, X-straße, die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung vom 5. September 2017, da die tatsächliche Zustelladresse des Beschwerdeführers „X-straße X Top X“, X, laute. Eine rechtswirksame Zustellung sei nicht erfolgt. Im Zuge der Abholung eines anderen hinterlegten Schriftstückes (des Finanzamtes) habe der Beschwerdeführer am 12. Jänner 2018 Kenntnis über die gegenständliche Strafverfügung erlangt.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Jänner 2018, GZ: VerkR96-15862-2017, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. September 2017 zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die gegenständliche Strafverfügung ordnungsgemäß durch Hinterlegung zugestellt worden sei. Der Zustellungsnachweis sei eine öffentliche Urkunde. Laut Zentralem Melderegister sei der Beschwerdeführer an der in der Strafverfügung angeführten Adresse amtlich gemeldet. Über den gegenständlichen Sachverhalt sei mit Bescheid abgesprochen worden, weshalb der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen sei.

I.4. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer in offener Frist mit Schriftsatz vom 23. Februar 2018 Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung an Ort und Stelle sowie die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung beantragt.

Der Beschwerdeführer brachte zusammenfassend vor, dass die Abgabestelle nach dem Zustellgesetz unter anderem die Wohnung oder sonstige Unterkunft sei. Der Beschwerdeführer wohne nicht an der Adresse „X-straße X/X, X“, sondern an der Adresse „X-straße X Top X, X“. Es handelt sich bei diesem Objekt um ein Mehrparteienhaus. Die Klingeln und Postkästen für die einzelnen Wohnungen seien entsprechend der Nummer an der Wohnungstür beschriftet. Auf dem Postkasten des Beschwerdeführers stehe „X 01“.

I.5. Mit Schreiben vom 7. März 2017, eingelangt am 12. März 2017, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.6. In einem Telefonat am 4. Mai 2018 teilt eine Vertreterin der X Immobilien mit, dass die Wohnung Top X, X-straße X, X, bis vor kurzem an das Unternehmen „X“ vermietet gewesen sei. Der Beschwerdeführer als Geschäftsführer von „X“ habe darin gewohnt. Sie wisse von Problemen bei der Zustellung von Schriftstücken an den Beschwerdeführer. Verständigungen seien in den Briefkasten von Top X hinterlegt worden, obwohl der Beschwerdeführer dort nicht gewohnt habe.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 7. Mai 2018 eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter anwesend waren. Die belangte Behörde ist nicht erschienen.

Der Beschwerdeführer gab an, dass er in der „X-straße X Top X“ gemeldet sei. Er sei nie in Top X gemeldet gewesen, habe dort auch nie gewohnt. Aufgrund der häufigen Zustellprobleme von behördlichen Schriftstücken habe er Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass sie den Fehler nicht beheben könnten.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte eine Kopie des Meldezettels des Beschwerdeführers vom 6. August 2014 vor. Aus diesem geht hervor, dass die Meldeadresse „X-straße X Top X“ lautet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. September 2017, GZ: VerkR96-15862-2017, war an den Beschwerdeführer unter der Anschrift „X-straße X/X, X“ adressiert.
Der Beschwerdeführer bewohnte im maßgeblichen Zeitraum die Wohnung Top X in der X-straße X, X. Die Wohnung Top X an der gleichen Adresse hat er noch nie bewohnt.

Zum Zeitpunkt der „Zustellung“ der gegenständlichen Strafverfügung waren die im Objekt „X-straße X, X“ befindlichen Briefkästen -- wie die Türglocken - mit der, der jeweiligen Wohnung zugeordneten Nummer beschriftet. Beim Briefkasten „01“ war noch der Name „X“ angebracht.

II.3. Die Aussagen des Beschwerdeführers, dass er tatsächlich Top X in der X-straße X bewohnte sind glaubwürdig und decken sich mit der Auskunft der Vertreterin der X Immobilien. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass die Wohnadresse des Beschwerdeführers im maßgeblichen Zeitraum „X-straße X Top X, X“ lautete.

Die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Kopie eines „Meldezettels“ hat keine Beweiskraft, weil sowohl der Name und die Unterschrift des Unterkunftgebers als auch des Meldepflichtigen fehlen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, idF BGBl. I Nr. 40/2017, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:
1. „Empfänger“: die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich als solcher bezeichnete Person;
2. […]
3. „Zustelladresse“: eine Abgabestelle (Z 4) oder elektronische Zustelladresse (Z 5);
4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

[…]

Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. […]

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
[…]“

III.2. Die belangte Behörde ging davon aus, dass in der Zustellverfügung der gegenständlichen Strafverfügung die richtige Adresse angeführt ist, weil diese der polizeilichen Meldung entsprach.

Unter Abgabestelle iSd § 2 ZustG sind aber jene Räumlichkeiten zu verstehen, die tatsächlich zu Wohnzwecken benutzt werden und wo der Empfänger einen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat; auf eine polizeiliche Meldung kommt es dabei nicht an (vgl. VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213). Eine Eintragung im Zentralen Melderegister hat zwar Indizwirkung, bietet aber keinen Beweis für eine Wohnadresse (vgl. VwGH 22.12.2015, Ra 2015/06/0086).

Der Beschwerdeführer wohnte tatsächlich im maßgeblichen Zeitraum in „X-straße X Top X, X“, weshalb dies auch die Abgabestelle nach dem ZustG darstellte. Auch wenn die von der Behörde angeführte Abgabestelle sich nur in der Wohnungsnummer unterscheidet, so ist dies trotzdem von wesentlicher Bedeutung, weil konkret die Briefkästen und Türglocken ausschließlich mit den Nummern der einzelnen Wohneinheiten und nicht mit den Namen der dort wohnenden Personen versehen waren.

Die belangte Behörde hat daher in der Zustellverfügung der gegenständlichen Strafverfügung eine falsche Abgabestelle angeführt, weshalb die Zustellverfügung nicht richtig ist.

Wird eine falsche Zustellverfügung im Bescheid angeführt, so ist eine Heilung nicht möglich, weil der Bescheid nicht in die Verfügungsgewalt des Empfängers gelangen kann. Die gegenständliche Strafverfügung ist daher nicht ergangen bzw. erlassen worden, weshalb auch keine entschiedene Sache vorliegen kann.

Da die gegenständliche Strafverfügung rechtlich nicht existent ist, kann auch eine „neuerliche“ Zustellung nicht begehrt werden.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer